

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Produkt-Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts und Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts	Ausgabe 34/2013
	erarb. Dez./Einheit Fak. G	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Produkt-Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts und Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts; der Rat der Fakultät Gestaltung hat am 12. Juni 2013 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 10. Oktober 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel und Ablauf der Prüfung
§ 2	Teilnahmeantrag
§ 3	Prüfungskommission
§ 4	Vorauswahl
§ 5	Aufgabenstellung
§ 6	Praktische Prüfung, Eignungsgespräch und Präsentation von bis zu 10 eigenen originalen Arbeitsproben
§ 7	Bestehen der Eignungsprüfung
§ 8	Niederschrift
§ 9	Geltungsdauer
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 11	Widerspruchsrecht
§ 12	Wiederholung
§ 13	Sonderregelungen
§ 14	Gleichstellungsklausel
§ 15	Inkrafttreten

§ 1 - Ziel und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Immatrikulation ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig.
- (2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber die für den gewählten Studiengang erforderliche gestalterische Befähigung besitzt.
- (3) Die Eignungsprüfung hat folgenden Ablauf:
 - a) in den Studiengängen Produkt-Design und Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
 1. Termingerechter, formloser Antrag zur Teilnahme an der Eignungsprüfung;
 2. Versenden der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) mit Terminen und Angaben zum Ablauf des Prüfungsverfahrens;
 3. Fristgerechtes Einreichen der eigenen, originalen Dokumentationen der gestalterischen Entwürfe zur Lösung der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) und der üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu den Vorkenntnissen und das zuletzt erlangte Schulzeugnis);
 4. Prüfung der eingereichten Hausaufgabe und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
 5. Praktische Prüfung, Eignungsgespräch und Präsentation von bis zu 10 eigenen originalen, gestalterischen Arbeitsproben;
 6. Entscheidung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - b) in den Studiengängen Produkt-Design und Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts
 1. Fristgerechte Einreichung einer Mappe/Portfolio mit eigenen, originalen Dokumentationen der gestalterischen Arbeiten, eines Motivationsschreibens, das den Studien- und Berufswunsch und einen Studienschwerpunkt erkennen lässt, auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet, und den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu den Vorkenntnissen und das zuletzt erlangte Zeugnis);
 2. Prüfung der eingereichten Arbeiten und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
 3. ggf. Eignungsgespräch;
 4. Entscheidungen der Eignungsprüfungskommission;
 5. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Für die Durchführung der Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges verantwortlich.

§ 2 - Teilnahmeantrag

- (1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt einen schriftlichen, formlosen Antrag voraus. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Im Antrag ist der gewünschte Studiengang anzugeben.
- (2) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber nach Ausschöpfung der Rechtsmittel, ansonsten nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Wunsch wieder ausgehändigt. Die Fakultät hält die Unterlagen ein Jahr nach Abschluss der Eignungsprüfung zur Abholung bereit. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Arbeiten in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und können vernichtet werden.

§ 3 - Prüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird für jeden Studiengang von einer Eignungsprüfungskommission vorbereitet. Jede Kommission besteht aus drei Vertretern der Professoren, einem akademischen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studentenschaft aus dem betreffenden Studiengang. Von den Professoren gehört die Mehrheit dem betreffenden Studiengang an.

- (2) Die Eignungsprüfungskommissionen werden zur Durchführung der Eignungsprüfung vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges eingesetzt.
- (3) Die jeweilige Eignungsprüfungskommission wählt aus den Vertretern der Professoren jeweils einen Vorsitzenden, der die Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich leitet. Der Vorsitzende soll dem betreffenden Studiengang angehören.
- (4) Die Eignungsprüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter der Professoren aus dem betreffenden Studiengang und insgesamt mindestens drei Vertreter der Professoren anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden der jeweiligen Eignungsprüfungskommission festgesetzt und den Bewerbern spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt.

§ 4 - Vorauswahl

- (1) Die Vorauswahl wird anhand der eingereichten gestalterischen Entwürfe gemäß § 1 Abs. 3 vorgenommen.
- (2) Bei der Vorauswahl der gestalterischen Entwürfe werden diejenigen Bewerber festgestellt, deren Arbeitsergebnisse die erforderliche Eignung zur Teilnahme am weiteren Fortgang der Prüfung erkennen lassen.
- (3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung erfolgt innerhalb von zwei Wochen die schriftliche Benachrichtigung des Bewerbers.

§ 5 - Aufgabenstellung

- (1) Die Aufgabenstellung (Hausaufgabe) ist so zu formulieren, dass die spezifischen Arbeitsweisen des jeweiligen Studienganges in konzeptioneller und gestalterischer, designorientierter Hinsicht berücksichtigt werden.
- (2) Die Lösung der Hausaufgabe ist ohne fremde Hilfe zu erarbeiten, eine entsprechende Erklärung ist einzureichen.

§ 6 - Praktische Prüfung, Eignungsgespräch und Präsentation von bis zu 10 eigenen, originalen Arbeitsproben

- (1) Die in der Vorauswahl erfolgreichen Bewerber für den Studiengang Produkt-Design Bachelor of Arts werden zur praktischen Prüfung eingeladen. Die praktische Prüfung dauert 60 Minuten. In der praktischen Prüfung werden bis zu drei Aufgabenstellungen gelöst. Im Eignungsgespräch erläutert der Bewerber die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung, seine Lösung der Hausaufgabe und präsentiert bis zu 10 eigene, originale Dokumentationen zum Gespräch mitgebrachte Arbeitsproben. Das Eignungsgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten. Ergänzende Fragen zu gestalterischen Themenstellungen sind zulässig.
- (2) Die in der Vorauswahl erfolgreichen Bewerber für den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts werden zum Eignungsgespräch eingeladen. Im Eignungsgespräch erläutert der Bewerber die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung, seine Lösung der Hausaufgabe und präsentiert bis zu 10 eigene, originale Dokumentationen zum Gespräch mitgebrachte Arbeitsproben. Das Eignungsgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten. Ergänzende Fragen zu gestalterischen Themenstellungen sind zulässig.

§ 7 - Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) In der Vorauswahl, der praktischen Prüfung, im Eignungsgespräch und der Präsentation von bis zu 10 eigenen originalen, gestalterischen Arbeitsproben ist zur Feststellung der gestalterischen Befähigung von jedem Prüfer jeder Prüfungsabschnitt zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Die gestalterische Befähigung ist gegeben, wenn sich der Bewerber auf dem Gebiet des gewählten Studienganges in erheblich über dem Durchschnitt liegendem Maße durch Eigenständigkeit, Kreativität und Fähigkeit zur gestalterischen Entwicklung auszeichnet.
- (3) Bewertungsgrundlage ist die Eignung des Bewerbers zur kreativen Arbeit. Dabei können die persönlichen Schwerpunkte je nach Studiengang durchaus verschieden ausgeprägt sein und etwa stärker im gestalterischen, konzeptionell-sprachlichen, bildlichen, tonbezogenen oder auch technik- bzw. produktionsnahen Bereich liegen.
- (4) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerber spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 - Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt.

§ 9 - Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung durchgeführt wurde und gilt für die auf die Prüfung folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eignungsprüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann durch die Prüfungskommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Teil der Eignungsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 - Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist bei der zuständigen Prüfungskommission einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Dekan endgültig.

§ 12 - Wiederholung

Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 13 - Sonderregelungen

Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann der Prüfungsausschuss ein individuelles Verfahren zur Eignungsprüfung festsetzen. Bewertungsgrundlage ist die Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie die Vorlage freier Arbeitsproben. Für die gestalterische Prüfung und Präsentation mit Eignungsgespräch kann entweder ein individueller Termin abgestimmt oder aber es kann ausnahmsweise auch auf die persönliche Präsentation und das Eignungsgespräch verzichtet werden. Der zuständige Prüfungsausschuss achtet auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Bewertung.

§ 14 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Produkt-Design mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts und dem Abschluss Master of Fine Arts und Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts und dem Abschluss Master of Fine Arts (MdU 18/2008 vom 26. März 2008, S. 142 ff) außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 12. Juni 2013

Prof. Dr. Frank Hartmann
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt:
Weimar, 10. Oktober 2013

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor